

Tagungsbericht: Perspektiven eines Wirtschaftsvölkerstrafrechts

Von **Franziska Oehm**, Erlangen*

Am 10. und 11. Oktober 2014 luden *Florian Jeßberger* (Universität Hamburg), *Tobias Singelnstein* (Freie Universität Berlin) und *Wolfgang Kaleck* (ECCHR) zu einem Symposium an die Freie Universität Berlin ein, um über die „Perspektiven eines Wirtschaftsvölkerstrafrechts“ zu diskutieren.

Florian Jeßberger (Universität Hamburg) begrüßte zunächst die deutschen Wirtschafts- und Völkerstrafrechtler aus Wissenschaft und Praxis und gab eine kurze Einführung zum Thema.

Der erste Teil des Symposiums widmete sich sodann den Grundlegungen. *Kim Priemel* (Humboldt Universität zu Berlin) erläuterte historisch fundiert die Frage, ob mit der Geburtsstunde des Völkerstrafrechts, genauer den Nürnberger Nachfolgeprozessen gegen die deutsche industrielle Elite, etwa bereits ein für den aktuellen Diskurs modellhaftes Strafverfolgungsprogramm entwickelt wurde. *Martin Asholts* (FernUniversität Hagen) anschließender Kommentar regte die Diskussion um die Modellhaftigkeit jener Industriellen-Nachfolgeprozesse noch weiter an. Final bleibt festzuhalten, dass Nürnberg mit der Strafverfolgung von Unternehmern wie *Krupp*, *Flick* und *Co.* wegen ihres wissentlichen und willentlichen Beitrags zum Krieg, vielleicht kein Modell, zumindest aber ein Exempel statuiert hat, welches auch heute noch für den Zusammenhang von core crimes und Wirtschaft stehen kann.

Im Anschluss berichtete *Wolfgang Kaleck* (ECCHR) aus der Praxis der Unternehmensverantwortung für Völkerstraftaten seit 1945. Fälle aus beispielsweise Argentinien, dem Sudan und der Demokratischen Republik Kongo, die in den vergangenen Jahren federführend vom ECCHR betrieben wurden, haben maßgeblich dazu beigetragen, dass sich sowohl global als auch in Deutschland überhaupt eine Praxis im Bereich Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen entwickelt hat.

Robin Geiß (Universität Glasgow) kommentierte die Entwicklung des Wirtschaftsvölkerstrafrechts mit einem mehr völkerrechtlichen Ansatz und betonte vor allem den möglichen Beitrag bereits bestehender, internationaler Regularien wie beispielsweise die „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“¹ für die Fortentwicklung eines transnationalen Unternehmensstrafrechts.

Die Schrift von *Wolfgang Naucke*², die letztlich auch den Anstoß für das Symposium gab, legte *Jochen Bung* (Universität Passau) seinen Ausführungen zu Grunde. Kritisch analysierte er die von *Naucke* verwendeten Begriffe der politischen Wirtschaftsstraftat und des Strafrechts der Machtverneinung und seine Zusammensetzung mit historischen und rechtsphilosophischen Ansätzen. Gerade der kritische Ton führte im Anschluss zu einem besonders regen Gedankenaustausch unter den Teilnehmern.

**Franziska Oehm* ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Menschenrechte als Standards für transnationales Wirtschaftsrecht“ von *Prof. Dr. Markus Krajewski*, Universität Erlangen-Nürnberg, und promoviert im Bereich Haftung von Unternehmen für Völkerstraftaten.

¹ UN Guiding Principles on Business and Human Rights (auch sog. *Ruggie-Principles*), abrufbar unter: http://www.ohchr.org/documents/publications/GuidingprinciplesBusinesshr_en.pdf.

² *Naucke, Wolfgang*: Der Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat. Eine Annäherung, 2012.

Tobias Singelstein (Freie Universität Berlin) gab in seinem anschließenden Kommentar unter anderem als Denkanstoß mit auf den Weg, ob und in welchem Umfang Strafrecht überhaupt die Antwort auf grenzüberschreitende Menschenrechtsverletzungen liefert und inwieweit ein Wirtschaftsvölkerstrafrecht den rechtsstaatlichen Ansprüchen des Strafrechts an sich genügen könne.

Zum Abschluss des ersten Tages präsentierte *Susanne Karstedt* (Universität Leeds) einige kriminologische Ansätze zu Wirtschaftsstraftaten in sogenannten high risk zones, also schwachen oder gar gescheiterten Staaten. Das Modell eines „regulatory mix“ verschaffte interessante Einblicke, vor allem in der Darstellung mittels einer Sanktionspyramide zur Verfolgung von Unternehmen mit der strafrechtlichen Reaktion als Spitze. Aus kriminologischer Sicht wird ein solches Modell als besonders vielversprechend betrachtet, wenngleich die Erreichung eines gewünschten Präventiveffektes vor allem stark mit der moralischen Bewertung von Unternehmen durch die Öffentlichkeit zusammen hänge.

Den Folgetag und zweiten Teil der Befragungen eröffnete *Ingeborg Zerbes* (Universität Bremen) mit der Frage: Was macht die Wirtschaft mit dem Strafrecht? Das Erfassen wirtschaftlichen Fehlverhaltens gestalte sich aufgrund der mehrdimensionalen Machtstrukturen im Unternehmen einerseits und der räumlichen Streuwirkung andererseits für das nationale und internationale Strafrecht besonders schwierig. Gerade die in der Fallpraxis häufige Teilnahme durch Unterlassen, eine Art „willful blindness“ als Eventualvorsatz im Mutterkonzern, birgt Zurechnungsschwierigkeiten, vor allem was Garantenstellung und Vorsatz angehe. Diese spezifischen Zurechnungsfragen gelte es daher, neben prozessrechtlichen Herausforderungen wie der verbreiteten privaten Beweisbeschaffung, mit innovativen Ansätzen neu zu lösen. Wichtiges Instrument sei dabei die Ausarbeitung eines Sorgfaltspflichtenkataloges für Unternehmen, aus dem bei Verstoß eine strafrechtliche Haftung hervorgehen kann.

Petra Wittig (Universität München) griff in ihrem Kommentar noch einmal die Problematik des Wirkens von globalem Wirtschaftshandeln auf. Soziales Verhalten begrenze sich hier eben nicht immer auf einen örtlich bestimmbar, sozialen Raum – tatbestandsmäßiges Handeln und der Erfolg fallen schlichtweg weiter auseinander. Legt man als Schutzgut des Wirtschaftsvölkerstrafrechts die Menschenrechtsordnung zu Grunde, sei vor allem wichtig, zu einer international anerkannten Begriffsbestimmung einer internationalen Wirtschaftsstraftat zu gelangen.

Bernd Wagner (Hamburg) sprach aus Sicht der Strafverteidigung über die Schwierigkeit der Wahrheitssuche bei Rechtsgutverletzungen im Ausland. Die praktischen und rechtlichen Hürden für den Tatnachweis seien seiner Ansicht nach in der Regel für das alltägliche Ermittlungsverfahren zu hoch. Daher sei der deutsche Strafprozess auf den internationalen Wirtschaftsrechtsfall nicht vorbereitet.

Gerhard Strate (Hamburg) schloss die Runde der Befragungen mit spannenden Berichten aus seiner langjährigen Berufspraxis und verwies auf die Sanktion der Löschung von Unternehmen im US-Unternehmensstrafrecht.

Abschließend folgte eine kurze Zusammenfassung der beiden spannenden Tage von *Wolfgang Kaleck* und *Florian Jeßberger*. Um präventiv Straftaten entgegenzuwirken, müsse nicht nur das Wirtschaftsvölkerstrafrecht ausgearbeitet, sondern nach *Kaleck* auch eine Art Sozialisierung von Unternehmensführern stattfinden. Die vom ECCHR und anderen Organisationen initiierten Strafverfahren würden die Grundlage für dynamische Reaktionen schaffen und Abschreckungsbeispiele mit hoffentlich

generalpräventiver Wirkung bieten, dürften aber selbstverständlich niemals einziges Mittel sein. Strafrecht bleibe ultima ratio.

Was im Konsens nicht aus den Augen verloren werden darf ist die Frage, ob ein Wirtschaftsvölkerstrafrecht letztlich am Individuum, sprich Unternehmer, oder am Unternehmen an sich ansetzen soll. Es darf nicht vergessen werden, dass Wirtschaftsvölkerstrafrecht im Gegensatz zum klassischen Wirtschaftsstrafrecht nicht die Wirtschaftsordnung als Schutzgut hat, sondern den Einzelnen vor politischen Wirtschaftsstraftaten schützen soll. Dafür müssen vielleicht an manchen Stellen interdisziplinäre Ansätze aus der Menschen- und Völkerrechtsdogmatik einbezogen werden.

Den Veranstaltern ist bestens gelungen, ein hochinteressantes und in der Zukunft sicher immer relevanter werdendes Thema in einem Gremium von Experten diskutieren zu lassen, die viele Denkanstöße lieferten und allesamt damit einen großen Beitrag zur Etablierung, Auslegung *de lege lata* und Fortentwicklung des Wirtschaftsvölkerstrafrechts in Deutschland geleistet haben.